

**1. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Ortsgemeinde Neuleiningen vom 08.12.2004**

in der Fassung vom 21.12.2021

Aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) sowie der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Ortsgemeinderat Neuleiningen in seiner Sitzung am 15.11.2021 die folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 („Ortsbeigeordnete“) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Ortsgemeinde hat zwei Ortsbeigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Ortsgemeinde wird ein Geschäftsbereich gebildet, der auf einen Ortsbeigeordneten zu übertragen ist (Verwaltungsbereich des Ortsbürgermeisters und einen Geschäftsbereich für den Ersten Beigeordneten).

Artikel II

§ 7 („Aufwandsentschädigung der Ortsbeigeordneten“) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Der ehrenamtliche Ortsbeigeordnete, dem ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe bemisst sich nach der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung und beträgt 30 %.

Artikel III

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuleiningen, den 21.12.2021


Franz Adam
Ortsbürgermeister

